

## Satzungen

### Satzung über die versicherungsmathematischen Rechengrößen des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Vom 10. Juli 2017

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218) i.V.m. § 4 und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr vom 18. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 273), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammer-

versammlung in der Sitzung am 21. Juni 2017 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetz - LVwG - im Internet bekannt gemacht ([www.av-sh.de](http://www.av-sh.de), Navigationsleiste „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 21. Juni 2016

(L.S.) **Apothekerkammer Schleswig-Holstein**  
gez. G e r d E h m e n  
Präsident

**Apothekerversorgung Schleswig-Holstein**  
gez. D r . B o r c h e r t - B r e m e r  
Vorsitzende  
des Verwaltungsausschusses  
Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1168

## Verwaltungsvorschriften

### Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in den Archiven und Bibliotheken in Schleswig-Holstein

GI.Nr. 2242.2

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 2. August 2017 - III 423 -3500.8-4.1 -

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt folgende Richtlinie:

#### Präambel

Die Förderung der Kultur ist als Auftrag des Landes und der Kommunen in der schleswig-holsteinischen Verfassung verankert. Land und Kommunen ist damit eine Aufgabe von hohem Stellenwert zugeschrieben: die Sicherung des schleswig-holsteinischen Kulturguts. Bibliotheken und Archive bewahren die schriftliche und audio-visuelle Überlieferung unseres Landes. Sie verstehen sich als Dienstleister der modernen Wissenschafts- und Informationsgesellschaft. Ein transparenter und offener Zugang zu Informationen in Archiven und Bibliotheken ist ein Kennzeichen freier und demokratischer Gesellschaften. Die Erhaltung der Informationsträger stellt Bibliotheken und Archive vor große Herausforderungen. Papier ist ein fragiles, organisches Material, es ist ständig von Verfall bedroht. Doch auch andere Beschreibstoffe, vom Pergament bis zum digitalen Datenträger, verlangen spezifische Maßnahmen, um ihren dauerhaften und authentischen Fortbestand zu sichern. Diesem schleichenden Verfall von Kulturgut in den Magazinen von Bibliotheken und Archiven muss dringend begegnet werden. Die Gefährdung unserer schriftlichen Überlieferung bedroht die Grundlagen unserer Kultur. Sie stellt den

Wissenstransfer an künftige Generationen in Frage. In Schleswig-Holstein sind zahllose Archiv- und Bibliotheksbestände von Schäden bedroht. Es besteht die Gefahr, dass dieses Gedächtnis unseres Landes unwiederbringlich verloren geht, wenn nicht schnell gehandelt wird.

Die Landesregierung hat ein Programm zur Bestandserhaltung von schriftlichem Kulturgut in den Archiven und Bibliotheken des Landes vorgelegt. Ziel dieses Programmes ist es, die Bestände zu restaurieren, dauerhaft zu sichern, sie vor weiterem Verfall zu bewahren und ihre dauerhafte Benutzbarkeit sicherzustellen. Das Land wird geeignete Maßnahmen durchführen (z.B. Fachtagungen, Informationsveranstaltungen, Internetpräsenz), um die Träger von Archiven und Bibliotheken für die Notwendigkeit der Bestandserhaltung zu sensibilisieren.

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die für Kultur zuständige oberste Behörde des Landes Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen zur Restaurierung und nachhaltigen Sicherung des schriftlichen Kulturgutes in Archiven und Bibliotheken.
- 1.2 Soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände handelt, sind die Vorschriften zu § 44 LHO für kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.